

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 7 (1868-1871)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Bernischen Burglehen in der Grafschaft Kyburg  
**Autor:** Wattenwyl, E. von  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370743>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Bernischen Burglehen in der Grafschaft Nidburg.

Von Ed. von Wattenwyl.

---

Kopp hat darauf aufmerksam gemacht, daß jede Stadt im Reiche auf Rittern und Bürgern beruht habe, auch wenn die besondern den erstern verliehenen Gütern nicht nachgewiesen werden können. (Kopp. Gesch. I. 4. S. 138, Note 6.) Wir haben, angeregt durch diese Andeutung, nach diesen Burglehen bei den burgundischen Städten gesucht und das Vorhandensein derselben in Bern, Murten, Thun und Burgdorf nachgewiesen (unsere Geschichte Thl. I. S. 17) und seither auch die Beweise dafür bei Biel und Neuenstadt gefunden. Wir wünschen nun einige urkundliche Notizen über die Burglehen Bern's in der Grafschaft Nidburg aus dem 13. Jahrhundert mitzutheilen, welche geeignet sind, das Verhältniß und die Bedeutung derselben näher zu erörtern.

Die Landgrafschaft Kleinburgund ging im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Buchegg auf diejenigen von Nidburg über. Dieses veranlaßte sowohl die letztern als die erstern eine Erklärung über die Burglehen zu Händen der Stadt abzugeben. Die Grafen von Nidburg erklärten nämlich in einer Urkunde vom 11. Mai 1311: „daß alle die freien „Leute, die auf Bernergütern geessen sind in unserer Graf- „schaft, sollen bleiben in der Gewonheit als sie herkommen „sind, unbeschweret und geruhig von der Landgrafschaft und „von den gerichteten derselben unserer Landgrafschaft“ (Soloth. Wochenbl. 1819. S. 593). Graf Heinrich von Buchegg legte

über den nämlichen Gegenstand am 30. Juni 1319 eine Kundenschaft ab, in welcher er sagt, „daß wir die freien Leute in „unserer Grafschaft von Buchegg, die wir hatten, die auf „Bernergütern saßen oder ihre Ausburger waren, von des „landgerichts wegen in unsere gewär noch uns untertänig nie „gewonnen; wenn was uns die könige je gnaden thatend um „dieselben freien leute, so erwarben die Berner aber bald an „den königen andere briefe, daß wir die freien leute auf ihren „gütern und die ausburger ließen geruht von der herrschaft „sitzen in der gewonheit und unbekümmert als sie zu unseres „vaters zeiten von alters hergekommen waren.“ (Solith. W. 1826. S. 348.) In dem Friedensvertrag vom 9. Juli 1343, nach dem Laupenkrieg, wurde das Verhältniß der bernischen Burglehen bestimmt, wie folgt. Die freien Leute, welche auf denselben saßen, hatten dem Grafen zu bezahlen die Gerichtsabgaben des Futterhabers und der Fasnachtshühner; sie mußten den Landtag besuchen und die Reisen thun (Kriegsdienst); weiterer Dienste, wie der Fuhrungen und der Steuern, waren sie enthoben. Für persönliche Klagen hatten sie vor dem Grafen am Landgericht Rede zu stehen, dingliche Klagen hingegen, welche die Güter betrafen, gehörten vor das städtische Gericht. Vor diesem fand daher auch die Handänderung der Burglehen statt. (Solith. W. 1826. S. 437.) Am 4. Januar 1385 entschieden die Eidgenossen einen Rechtsstreit zwischen Riburg und Bern. Die Berner hatten den Burglehen Steuern und Tellen aufgelegt, wozu Riburg denselben das Recht bestritt. Die Eidgenossen urtheilten zu Gunsten des letztern, „daß die von Bern die herrschaft von Riburg sollen unbekümmert lassen an den freien leuten und andern leuten ihnen „dienst, steuern und tell aufzulegen in aller ihrer landgrafschaft, wann daß dieselben freien leute der herrschaft Riburg „dienen und warten sollen, es wäre denn, daß ihrer deheiner „derer von Bern bürger würde nach ihrer Stadt Recht.“ (Solith. W. 1826. S. 255.)

In dem Friedensvertrag vom 9. Juli 1343 ist noch eine Stelle hervorzuheben, welche eine besondere Eigenschaft der

Burglehen berührt. Es heißt daselbst: „doch mögen die von „Bern die freien Leute wol zu burgern nemen; würde aber „deheiner unserer Leute, si wären unser eigen, lehen- oder „vogtleute, da burger, die mögen wir von inen ziehen nach der „form der richtungsbrieffen.“ (Soloth. W. 1826. S. 440.)

Die Stadt hatte also das Recht, die auf ihren Burglehen wohnenden Leute in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, ohne daß der Graf dagegen Einsprache erheben durfte. In einer Zeit, wo den Städten von den Herren die Aufnahme ihrer Leute in ihr Bürgerrecht hartnäckig bestritten wurde, waren also die Burglehen eine Hülfquelle für die Erhaltung der Bürgerschaft.

Aus den erwähnten Urkunden geht hervor, daß die Leute, welche auf den Burglehen wohnten, „die freien Leute“ genannt wurden, im Gegensatz zu den eigenen und vogteipflichtigen Leuten, welche vollständig Unterthanen des Landgrafen waren. Die Urkunden reden zwar nur von Leuten, welche auf Bernergütern gesessen sind; daß aber unter diesen Bernergütern nicht zufällig von den Bernern gekaufte Güter zu verstehen sind, sondern solche, welche die bleibende Eigenschaft von Bernergütern haben, also Burglehen sind, erläutert die Urkunde ausdrücklich, denn es hätte sonst genügt, daß ein Berner ein Gut in der Grafschaft gekauft hätte, um es der landgräflichen Gewalt theilweise zu entziehen. Der Friedensvertrag vom 9. Juli 1343 sagt darüber: „wäre ouch, daß dehein gut mit verbot „oder klage begriffen würde, das in unsrer graffschaft gelegen „wäre und ouch die von Bern nicht angehörte — und zöge „sich danach dessen einer von Bern an, das soll uns an unserm „gericht kein schade sin.“

Wir machen zum Schluß auf eine Stelle in der Handveste aufmerksam, welche sich auf die Burglehen bezieht. In dem dritten Artikel heißt es: „Sed volumus . . . vos *jure feodali* . . . tamquam alios fideles et *ministeriales* imperii gaudere . . .“ Die Erklärung dieser Stelle ist nach unserer Auffassung folgende: Die Burglehen wurden ursprünglich ausschließlich dem Ritterstand verliehen, welcher in den Städten

einen von den Bürgern ausgeschiedenen Stand bildete, und sich besonders von diesen durch das Privilegium der Erwerbsfähigkeit und des Besitzes dieser städtischen Burglehen unterschied. In der innern Entwicklung der Städte stritten zuerst die Geschlechter (cives) oder Patrizier gegen die Ritter um die politischen Rechte; nachher entbrannte der Kampf zwischen den Zünften oder Handwerken mit den Geschlechtern. Die Zeit des Kampfs der Ritter mit den Geschlechtern fällt in den meisten Städten in das 13. Jahrhundert und der Gegenstand desselben war die Theilnahme der Geschlechterpartei an dem Besitz der Burglehen. Sie erlangten dieselbe auch durchgehends in den Reichsstädten. Da die bernische Handveste den Bürgern in dem erwähnten Artikel das Recht gibt Lehen zu erwerben, wie andern Ministerialen des Reichs, und dieselbe dem J. 1273 angehört, so hat der Kampf der Ritter mit den Geschlechtern auch in Bern wahrscheinlich im Zwischenreich stattgefunden.

